

suivant l'art. 10 lettre a LT, que pour les cédules hypothécaires et les lettres de rente émises en série, conformément à l'art. 876 CC. Les titres discutés, remplissant toutes les conditions exigées par la jurisprudence fédérale pour être assimilés aux obligations d'emprunt, sont dès lors soumis au timbre sur l'émission et sur les coupons.

Considérant en droit :

L'Administration fédérale des contributions ayant soumis les titres litigieux au droit de timbre en vertu de l'art. 10 lettre a LT, parce qu'elle les considère comme des « obligations d'emprunt », il s'agit uniquement de rechercher si cette qualification est justifiée. La loi ne définit pas l'obligation d'emprunt et a laissé intentionnellement (FF. 1917 III p. 79) ce soin à la jurisprudence. D'après cette dernière (cf. Revue de droit fiscal suisse 1920, p. 57 ; 1922, p. 244 ; 1923, p. 38 ; 1924, p. 30 ; 1925, p. 112 ; 1926, p. 314 ; 1927, p. 42 et, en ce qui concerne la notion générale d'obligation au sens de la LT, RO 57 I p. 402 et sv.), il faut considérer comme « obligations d'emprunt » les reconnaissances de dette émises en plusieurs exemplaires, aux mêmes conditions et faisant partie du même emprunt.

La recourante ne conteste pas que, en l'espèce, les six reconnaissances de dette signées par elle pour des montants différents contiennent les mêmes conditions, mais elle estime qu'elles constituent des obligations indépendantes et sont soustraites comme telles au timbre fédéral sur l'émission. Cette manière de voir est erronée. Les six obligations hypothécaires créées par la recourante le même jour, à des conditions identiques, en faveur du même créancier, la Société de Banque Suisse, font manifestement partie d'une unique opération de crédit. Avant que le différend actuel eût surgi, la recourante l'a reconnu explicitement, en décidant à la séance du 16 juillet de son Conseil général « de contracter un emprunt communal de 100 000 fr. auprès de la Société

de Banque Suisse à Nyon aux conditions suivantes : taux 4 %, commission unique $\frac{1}{4}$ %, prêt ferme à 10 ans de terme, amortissement annuel obligatoire 1 %, et en spécifiant que « l'emprunt sera divisé en six obligations hypothécaires respectivement de 30 000, 25 000, 20 000, 15 000, 5000 et 5000 fr. ».

Le fait que, sauf deux, les reconnaissances de dette n'ont pas le même montant n'exclut pas leur qualité de parts du même emprunt. Il est sans intérêt à cet égard que la Société de Banque Suisse ait cédé les titres à des tiers, déjà engagés à les reprendre lorsqu'elle a conclu le contrat d'emprunt. Enfin le fait que, vu leur montant relativement élevé, la plupart des titres en discussion seraient difficilement négociables est sans pertinence, les obligations d'emprunt étant, à la différence des cédules hypothécaires et des lettres de rente émises en série conformément à l'art. 876 CC — art. 10 al. premier lettre b LT, — soumises au droit de timbre même si elles ne sont pas destinées à des opérations commerciales.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

rejette le recours.

II. SOZIALVERSICHERUNG

ASSURANCES SOCIALES

17. Urteil vom 22. März 1933 i. S. Koch gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Art. 60 KUVG : Versicherungspflichtige Betriebe, Allgemeines : nicht versicherungspflichtig ist die handwerksmässige Herstellung von Maschinen, die gelegentlich vom Hersteller selber aufgestellt werden.

A. — Wilhelm Irion betreibt in Basel eine mechanische Werkstätte zur Erstellung von Pendelsägen mit Motorantrieb. Die Gussbestandteile und die Motoren werden

fertig bezogen und in der Werkstatt lediglich angepasst und zusammengestellt. Die Stahlwellen für die Sägen werden in der Werkstatt geschnitten und gedreht. Das Gewicht einer Säge beträgt ca. 140-230 kg. Die Jahresproduktion schwankt zwischen 120 und 150 solcher Sägen. Diese werden bei Schreinereien und Zimmereigeschäften abgesetzt. Die Montage am Standort wird in der Regel vom Bezüger vorgenommen, ausnahmsweise besorgt sie auch der Lieferant. Die Werkstätte beschäftigt regelmässig den Betriebsinhaber und seinen Sohn, ausserdem, mit Unterbrechungen, auch einen Arbeiter, den Beschwerdeführer Koch. Dieser wird hauptsächlich mit Dreharbeiten beschäftigt, ausnahmsweise einmal bei einer Montage im Elektrizitätswerk Basel.

B. — Der Arbeiter Koch, der am 14. Juli 1931 bei der Arbeit einen Unfall erlitten hatte und sich deshalb einer Operation des linken Auges unterziehen musste, beantragte die Unterstellung der Werkstätte Irion unter die obligatorische Unfallversicherung, wurde aber abgewiesen, zuletzt durch Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 5. Oktober 1932; dies mit der Begründung: Die Fabrikation von Pendelsägen sei an sich keine versicherungspflichtige Tätigkeit, das Montieren von Maschinen (Art. 60 Ziff. 3 litt. c KUVG und Art. 13 Ziff. 2 VO 1) falle nur darunter, soweit es sich um das Aufstellen von mit Gebäuden oder mit dem Erdboden fest verbundenen Maschinen am künftigen Standort handle. Insofern wäre die auswärtige Montage der Pendelsägen an sich versicherungspflichtig, falle aber als Nebenbetrieb eines nicht versicherungspflichtigen Hauptbetriebes unter die Ausnahmen nach Art. 7 Abs. 1 VO I.

C. — Koch beschwerte sich rechtzeitig. Er beantragt Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Unterstellung der Werkstätte Wilhelm Irion unter die obligatorische Unfallversicherung — unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zur Begründung wird geltend gemacht: Die Praxis, wonach unter « Montieren » nur

Arbeiten am Standort der Maschinen verstanden werden, sei willkürlich und unvereinbar mit dem Zwecke der obligatorischen Unfallversicherung, diejenigen Erwerbsszweige zwangsmässig gegen Unfallsgefahren zu versichern, bei denen unselbständig Erwerbende erfahrungsgemäss Unfällen ausgesetzt seien, wobei sich eine Beschränkung auf Montagearbeiten im Sinne der Praxis nicht rechtfertige. Der Ausdruck « Montage » werde allgemein auch auf die Errichtung beweglicher Maschinen angewendet. — Der Beschwerdeführer ersucht um Bewilligung des Armenrechts.

D. — Das Bundesamt für Sozialversicherung beantragt Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Der Gesetzgeber spreche in Art. 60 Ziff. 3 KUVG nicht von Zusammensetzung und Auseinandernehmen von Maschinen, sondern von Aufstellung und Abbruch, worin deutlich zum Ausdruck komme, dass es sich nur um Arbeiten am Standort der Maschinen handeln könne. Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht im Sinne des Rekursbegehrens würde zur Unterstellung kleiner und kleinster Betriebe führen, was dem Sinne des Gesetzes widersprechen würde. Im Betriebe Irion seien die Montagearbeiten beim Besteller eine seltene Ausnahme, weshalb diese Arbeiten gemäss den Vorschriften über Nebenbetriebe von der Versicherung auszunehmen seien.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Art. 60 KUVG unterwirft, im Anschluss an die frühere Haftpflichtgesetzgebung (vgl. Botschaft zum KUVG BBl. 1906 VI S. 312 f.) der obligatorischen Unfallversicherung generell die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen und die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe (Ziff. 1 und 2) und daneben speziell bezeichnete Gewerbe und Betriebe (Ziff. 3 und 4), unter andern: « die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen

technischer Art » (Ziff. 3 lit. c). Die besonders genannten Gewerbe unterscheiden sich deutlich in zwei Gruppen, nämlich solche mit besonderer Betriebsgefahr (Ziff. 4 : Bearbeitung von Explosivstoffen) und Gewerbe, die wenn nicht ausschliesslich, so doch im wesentlichen, nicht wie die Fabrikarbeit, an feste Arbeitsplätze gebunden sind : lit. a Baugewerbe, lit. b Transportgewerbe, lit. c die hievor erwähnten Arbeiten, lit. d Unternehmungen für technische Bauten, die nicht unter den Begriff Baugewerbe im engern Sinne fallen. Daraus folgt, dass unter Aufstellung und Abbruch von Maschinen, auch wenn man diesen Ausdruck für nicht absolut eindeutig ansehen wollte, die Errichtung der Maschinen am Standort beim Besteller und ebenso die Beseitigung feststehender Maschinen zu verstehen ist, nämlich Arbeiten, die ihrer Besonderheit wegen nicht fabrikmässig an festen Arbeitsplätzen vorgenommen werden können, was in gleicher Weise zutrifft bei den übrigen unter lit. c erwähnten Arbeiten an Telephonleitungen und Installationen, die alle an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen. Die Verordnung gibt daher den Sinn des Gesetzes mit dem Ausdruck « Montage », d. h. dem Aufstellen der Maschine an ihrem Standort zutreffend wieder. Übrigens könnte auch der vom Gesetzgeber gebrauchte Ausdruck kaum auf andere Maschinen bezogen werden als auf solche, die mit Grund und Boden oder doch mit einer Unterlage fest verbunden werden ; denn bewegliche Maschinen werden nicht « aufgestellt », sie werden hergestellt oder erstellt und in fertigem gebrauchsfähigem Zustande geliefert. « Aufstellen » dagegen bezeichnet die Arbeit am Standort der festen Maschinen, welche Arbeit darin besteht, die Maschine dort in betriebsfähigen Zustand zu setzen, sei es, dass sie dort aus ihren Bestandteilen zusammengesetzt, sei es, dass sie wenigstens mit der Unterlage verbunden und ihr angepasst wird. — Auch der Abbruch einer Maschine ist das Auseinandernehmen und Wegnehmen einer montierten Maschine an Ort und Stelle, nicht das Auseinandernehmen einer beweglichen Maschine in der Werkstatt.

Der sachliche Grund der gesetzlichen Regelung liegt auf der Hand. Werkstattarbeiten unterliegen der obligatorischen Unfallversicherung, sofern sie fabrikmässig betrieben werden, was besonders eine durch die Fabrikgesetzgebung näher bestimmte Mindestzahl von Arbeitern voraussetzt, die der Unternehmung den Charakter einer industriellen Anstalt im Sinne der Fabrikgesetzgebung verleiht (Art. 1 FG). Der Fabrikgesetzgebung und damit der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterworfen sind die Kleinbetriebe des Handwerks. Sie sind es auch nicht, wenn ihre Produktion und Arbeitsmethoden, abgesehen von der Grösse des Betriebes, sich nicht von denjenigen einer Fabrik unterscheiden. Das Handwerk und Kleingewerbe ist der obligatorischen Unfallversicherung absichtlich nicht unterstellt worden, sondern sollte der freiwilligen Versicherung vorbehalten bleiben (BBl. 1906 VI S. 314). Andererseits fallen Fabrikbetriebe grundsätzlich in ihrem ganzen Umfange unter die Versicherung. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsfreien Stadien des Produktionsprozesses, besonders liegt kein Anlass dafür vor, innerhalb eines Fabrikationsvorganges das « Aufstellen » von Maschinen in dem Sinne, wie es der Beschwerdeführer verstanden haben will, nämlich das Zusammensetzen fertiger oder zum Teil bearbeiteter Bestandteile in der Werkstatt der Versicherungspflicht zu unterwerfen, die vorausgehende und daneben einhergehende Erstellung und Bearbeitung der Bestandteile aber davon auszunehmen. Eine derartige Teilung eines Arbeitsvorganges wäre nicht nur unverständlich, sondern auch praktisch kaum richtig durchführbar. Dagegen hat eine Sondervorschrift über das Aufstellen und den Abbruch von Maschinen dann einen vernünftigen Sinn, wenn darunter ein Arbeitsvorgang verstanden werden muss, der sich ausserhalb des Fabrikbetriebes abspielt und dessen Unterstellung unter die Versicherung ohne besondere Erwähnung im Gesetz, wenn nicht vollständig ausgeschlossen, so doch wenigstens in gewissen Fällen zweifelhaft wäre.

2. — Die mechanische Werkstätte W. Irion in Basel ist der obligatorischen Unfallversicherung entzogen, nicht weil die darin ausgeführten Arbeiten an sich die Versicherungspflicht ausschliessen würden — es handelt sich um die Erstellung von Arbeitsmaschinen, also um eine Produktion, die, wenn sie im Rahmen eines Fabrikbetriebes ausgeführt würde, die Versicherungspflicht nach sich zöge —, sondern allein deshalb, weil der Betrieb wegen seines geringen Umfanges nicht als Fabrik charakterisiert werden kann. Er beschäftigt neben dem Betriebsinhaber zwei Arbeitskräfte und ist deshalb ein Handwerksbetrieb, der der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstellt ist. Dass die nur ausnahmsweise vorkommenden Montagearbeiten beim Besteller die Versicherungspflicht nicht bewirken, hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt und begründet.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

III. BEAMTENRECHT

STATUT DES FONCTIONNAIRES

18. Urteil der Kammer für Beamtenachen vom 11. Mai 1933 i. S. P. gegen die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung.

1. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 Beamtengesetz, Art. 34 VDG : Die Beschwerde wegen ungerechtfertigter disziplinarischer Entlassung steht dem provisorischen Beamten nicht zu. Erw. 1.
 2. Art. 24 Abs. 1, Statuten der Bundesbeamten-Versicherungskasse (vom 6. Oktober 1920): Invalidity ist die Unfähigkeit, die Amtspflichten technisch richtig zu erfüllen. Erw. 2 a.
- Art. 24 Abs. 2 Statuten der Bundesbeamten-Versicherungskasse : Diebstahl bei Ausübung des Amtes gilt erst dann als unverschuldeter Entlassungsgrund, wenn dem Täter das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlte. Erw. 2 b.

A. — P. war seit dem 1. Juni 1907 Postbeamter. Wegen Unregelmässigkeiten wurde er vom 1. April bis zum 9. November 1930 im Dienste eingestellt und durch Disziplinarverfügung vom 9. Dezember 1930 rückwirkend auf den 10. November 1930 ins Provisorium versetzt. Das Strafverfahren wurde eingestellt, weil der Schaden wieder gutgemacht worden war. Die Disziplinarverfügung blieb unangefochten.

Im Dezember 1931 wurde erneut eine Strafuntersuchung wegen Postdiebstahls gegen ihn eröffnet, dann aber am 2. Mai 1932 « wegen mangelnden Beweises der Zurechnungsfähigkeit » wieder eingestellt, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten vom 8. März 1932, das zum Schlusse kam :

« Die Zurechnungsfähigkeit des P. war zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in mittlerem bis schwerem Masse vermindert, da seine freie Willensbestimmung weitgehend eingeschränkt war. »
und auf ein Nachtragsgutachten vom 20. April 1932, mit dem Schluss :

« Es ist also möglich, dass P. nicht nur weitgehend vermindert war in seiner Zurechnungsfähigkeit beim Begehen seiner strafbaren Handlungen, sondern dass dabei seine freie Willensbestimmung ganz aufgehoben war. »

Am 24. November 1932 eröffnete ihm die Postverwaltung, dass er auf den Zeitpunkt seiner Einstellung im Dienst ohne Rentenanspruch entlassen sei, wenn er nicht binnen zehn Tagen auf den gleichen Zeitpunkt seinen Rücktritt erkläre. Zur Begründung wurde namentlich ein Gegengutachten des Oberarztes der Allgemeinen Bundesverwaltung verwendet.

B. — P. trat aber nicht freiwillig vom Amte zurück. Er verlangte vielmehr mit Eingabe vom 23. Dezember 1932 an das Bundesgericht die Aufhebung der Verfügung vom 24. November 1932 und die Zuerkennung einer jährlichen Rente gemäss Art. 24 der Statuten der Versicherungs-